AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten daran!

Nr. 50 vom 11.12.2020

Auskunft erteilt:
Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
07.12.20	Bekanntmachung des Tages der Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden und über die Einreichung von Wahlvorschlägen	669
07.12.20	Bekanntmachung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis	671
11.12.20	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Flomborner Weg“ in der Ortsgemeinde Ilbesheim; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	672

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
20.11.20	Bekanntmachung der Satzung des Abwasserzwecksverbandes Mittleres Pfrimmtal über die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR)	674
09.12.20	Bekanntmachung der Pressemitteilung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Traubenernte- Weinerzeugungsmeldung 2020 bis 15. Januar 2021	686

11.12.20 Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd über das vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 16 Raumordnungwsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kirchheimbolanden 687

11.12.20 Bekanntmachung des Pressedientes des Landesamts für Steuern , Rheinland-Pfalz über die kostenlose elektronische Steuererklärung mit ELSTER nun über Online-Plattform 688

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bekanntmachung

des Tages der Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden und über die Einreichung von Wahlvorschlägen

I.

Am Sonntag, dem 14. März 2021, findet die Wahl der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 28.03.2021, durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsgemeinde, Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten der Verbandsgemeinde einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerinnen und Anhängern/ Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 54. Tag vor der Wahl, das ist am 19.01.2021, bis 18 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14-16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 100 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften. Das Gleiche gilt, wenn sich der bisherige hauptamtliche Bürgermeister als Einzelbewerber bewirbt.

IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlleiter, Bürgermeister Haas, Neue Allee 2, Rathaus, 67292 Kirchheimbolanden, oder bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, Rathaus, 67292 Kirchheimbolanden, eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 48. Tag vor der Wahl ab, das ist **am Montag, dem 25.01.2021, 18 Uhr.**

V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von dem zuständigen Wahlleiter und von der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung kostenfrei abgegeben.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2020

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

(Haas)
Bürgermeister
als Wahlleiter Bürgermeisterwahl
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Bekanntmachung

des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

I.

Am Sonntag, dem 14.03.2021 von 8 bis 18 Uhr, findet die Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
und
am Sonntag, dem 28.03.2021, von 8 bis 18 Uhr die etwaige Stichwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden statt.

II.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis **bis zum 05.02.2021, 12 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung erhalten.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2020

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

(Haas)
Bürgermeister
als Wahlleiter Bürgermeisterwahl
Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Ortsgemeinde Ilbesheim
Az.: 3/511 223/06/TR

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplans „Flomborner Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, Ortsgemeinde Ilbesheim

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ortsgemeinde Ilbesheim hat am 04.12.2019 die Aufstellung eines **Bebauungsplanes „Flomborner Weg“** beschlossen, die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt am 20.12.2019. Bei dem Plan handelt es sich um einen Bebauungsplan nach § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m², durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden. Zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans fallen voraussichtlich die Grundstücke Plan-Nrn.: 868/1 teilweise, 881 teilweise, 882 teilweise, 883 teilweise, 884 teilweise, 885 teilweise, 886/1 teilweise und 886/2 teilweise, in der Gemarkung Ilbesheim.

Lageplan und voraussichtlicher Geltungsbereich:

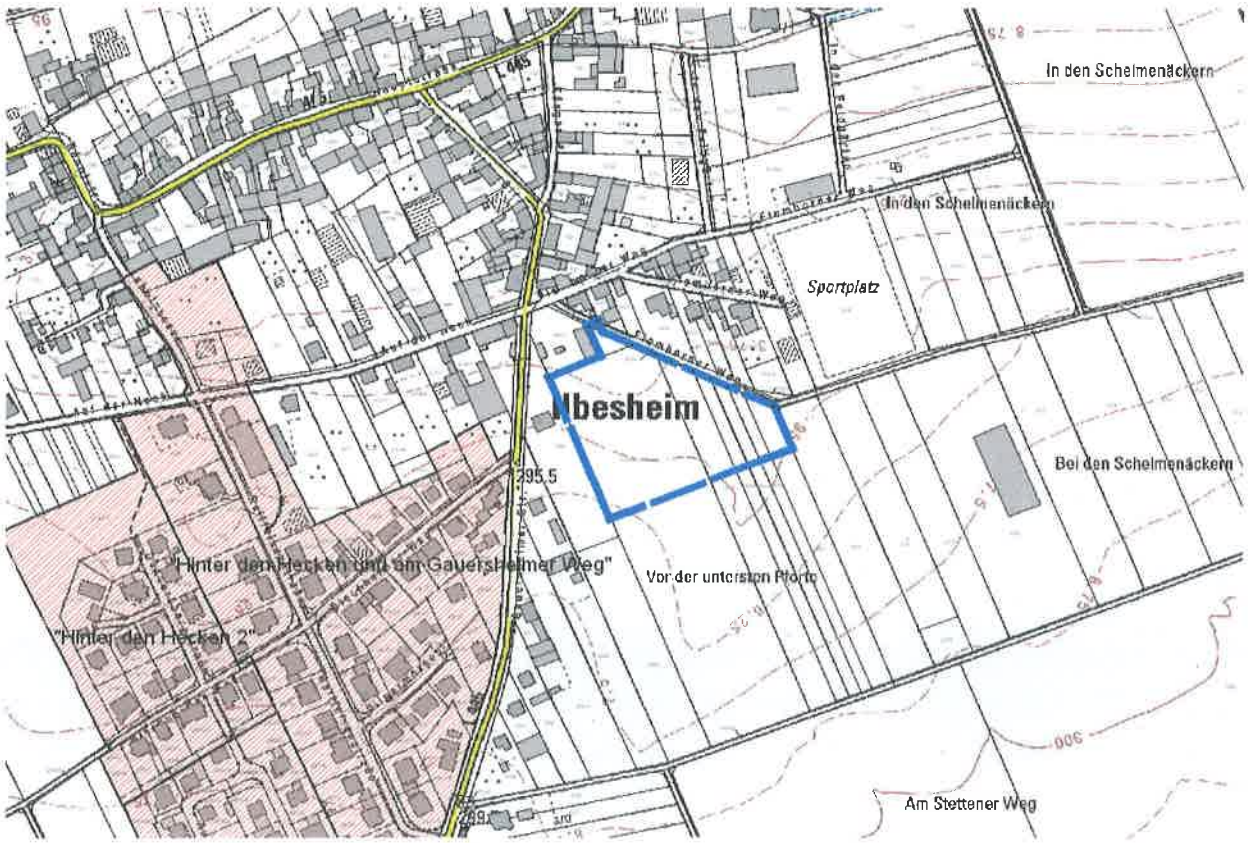

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Ihr soll Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

14.12.2020 bis einschließlich 20.01.2021

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2. In dieser Zeit können schriftliche Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Das Rathaus ist für Besucher aufgrund der Corona-Bestimmungen geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen den Eingangstüren des Rathauses folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zusätzlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unter https://www.kirchheimbolanden.de/de/ilbesheim-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html (Startseite / Ortsgemeinde Ilbesheim / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Bebauungsplan „Flomborner Weg") eingesehen werden.

Ilbesheim, den 11.12.2020

(Schröder)
Ortsbürgermeister

Gemeinde Ilbesheim 2 Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Satzung der „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR) vom 20.11 2020“

§ 1
Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger

1. Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau
2. Verbandsgemeinde Altenahr, Roßberg 3, 53505 Altenahr
3. Stadt Andernach, Läufstraße 11, 56626 Andernach
4. Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern
5. Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems
6. Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Markstraße 1, 53557 Bad Hönningen
7. Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach
8. Verbandsgemeinde Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder
9. Stadt Bendorf, Untere Rheinau 60, 56170 Bendorf
10. Verbandsgemeinde Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld
11. Gemeinde Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim
12. Verbandsgemeinde Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
13. Verbandsgemeinde Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem
14. Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim
15. Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben
16. Verbandsgemeinde Eisenberg, Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg
17. Stadt Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim
18. Abwasserzweckverband Guldenbachtal, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
19. Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
20. Abwasserzweckverband Quodbachgruppe, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
21. Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
22. Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
23. Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen
24. Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein
25. Verbandsgemeinde Jockgrim, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim
26. Verbandsgemeinde Kaisersesch, Am Römerturn 2, 56759 Kaisersesch
27. Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel
28. Verbandsgemeinde Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn

29. Zweckverband für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe, An 44 Nr. 31, 76829 Landau
30. Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Marktplatz 1, 66869 Kusel
31. Stadt Lahnstein, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein
32. Verbandsgemeinde Lambrecht, Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht
33. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau
34. Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
35. Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
36. Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
37. Gemeinde Limburgerhof, Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof
38. Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld
39. Verbandsgemeinde Loreley, Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen
40. Verbandsgemeinde Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
41. Verbandsgemeinde Maikammer, Immengartenstraße 24, 67485 Maikammer
42. Abwasserverband Mayen-Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
43. Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
44. Zweckverband Zentralkläranlage Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig
45. Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
46. Abwasserzweckverband Mittleres Glantal, Marktplatz 1, 66869 Kusel
47. Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wormser Straße 110, 67590 Monsheim
48. Abwasserzweckverband Mommenheim, c/o ZAR, Amtgasse 10, 55232 Alzey
49. Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
50. Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten
51. Stadt Neustadt, Marktplatz 1, 67434 Neustadt an der Weinstraße
52. Servicebetrieb Neuwied AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied
53. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Bezirksamtstraße 7, 67806 Rockenhausen
54. Abwasserzweckverband Oberes Nettetal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
55. Verbandsgemeinde Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach
56. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach
57. Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf
58. Abwasserzweckverband Rhaunen, Zum Idar 21 und 23, 55264 Rhaunen
59. Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen, Amtgasse 10, 55232 Alzey
60. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstaße 44, 56330 Kobern-Gondof
61. Verbandsgemeinde Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben

62. Verbandsgemeinde Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim
63. Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim, Am Deutschordenplatz 1, 76761 Rülzheim
64. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbachl
65. Verbandsgemeinde Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen
66. Abwasserzweckverband Untere Ahr, Grüner Weg 17, 53489 Sinzig
67. Abwasserzweckverband Unteres Glantal, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken
68. Abwasserzweckverband Untere Nahe, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen
69. Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach, Europastraße 5, 55576 Sprendlingen
70. Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen
71. Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod
72. Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
73. Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm
74. Verbandsgemeinde Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler
75. Verbandsgemeinde Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau Bickelheim
76. Verbandsgemeinde Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt
77. Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel)

in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

(2) Die AöR führt den Namen „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KKR".

(3) Die KKR hat ihren Sitz in Winnweiler.

(4) Auf das Stammkapital leistet jeder der Träger nach Abs. 1 sowie im Falle des Abs. 5 eine Bareinlage für den eigenen Anteil am Stammkapital in Höhe von € 1.000.
Das Stammkapital der KKR beträgt zum 31.12.2020 € 77.000 (in Worten: Euro siebenundsiebzigtausend): mit dem Beitritt weiterer Anstaltsträger nach Abs. 5 wird sich das Stammkapital anteilmäßig erhöhen.

(5) Die KKR kann weitere Anstaltsträger aufnehmen, soweit diese Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind. Zum Stichtag 31.12.2018 genügt dazu eine einfache Beitrittserklärung, mit der die Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung erklärt wird. Alle Anstaltsträger erklären mit der Errichtungs- bzw. der Beitrittserklärung und Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung abweichend von § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG ihre Zustimmung zur Aufnahme der bis zum 31.12.2018 beitretenden weiteren Anstaltsträger.

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.

(7) Die KKR führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR".

§ 2
Gegenstand der KKR (Anstaltszweck)

(1) Die KKR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Anstaltszweck ist die gemeinsame Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstaltsträger, insbesondere die Übernahme von Klärschlämmen für die thermische Verwertung sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR" übernimmt diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2018.

(3) Die KKR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.

(4) Die KKR kann sich – im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die KKR wird ermächtigt, zur Erfüllung des Anstaltszwecks und der gesetzlichen Vorschriften mit den Anstaltsträgern und anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Anstaltsträger verpflichten sich, der KKR die ihnen entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die KKR für die Anstaltsträger tätig wird.

§ 3
Kompetenzen der KKR

(1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstaltsträgern der KKR sowie der KKR sind unter sinngemäßer Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

(2) Die KKR ist berechtigt, namens und im Auftrag solcher Anstaltsträger der KKR, die Träger der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern ihrer Abwasseranlagen haben, als mittelbarer Maßnahmenträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Fördermittelrichtlinien Wasserwirtschaft vorzunehmen.

§ 4
Organe

(1) Organe der KKR sind:

a) der Vorstand (§ 5),

b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der KKR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KKR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der KKR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der KKR.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

§ 5
Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KKR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung durch den Verwaltungsrat etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beinhalten kann, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied; für diesen wird ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung von Vorstand und stellvertretendem Vorstand erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Der Vorstand sowie der Stellvertreter werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich. Fernerhin kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Befreiung des § 181 BGB erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu deren Aufgabenstellung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch diese unverzüglich zu unterrichten.

(6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere:

a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,

b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

c) der Abschluss von Verträgen, deren Wert 100.000 € nicht übersteigt,

die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 30.000 € und bis zu 10.000 € über ein Jahr hinaus, den Erlass von Forderungen bis zu 15.000 €.

§ 6
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich Abs. 4 aus jeweils einem Vertreter für jeden der Träger. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Stellvertreter bestellt werden.

(2) Das Stimmrecht eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat richtet sich nach der Höhe seiner Stammeinlage. Je volle € 1.000 Beteiligung am Stammkapital gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat können gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Anstaltsträger können ihrem Vertreter im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt im Übrigen sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung;

die ständige Beauftragung eines Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Vertretung.

(4) Soweit eine Person aufgrund des von ihr ausgeübten Amtes ein durch mehr als ein Träger zu bestimmendes geborenes Mitglied des Verwaltungsrates ist, hat es den Sitz im Verwaltungsrat der KKR für sämtliche dieser Anstaltsträger auszuüben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates verringert sich insoweit entsprechend, ohne dass eine Nachnominierung erfolgt. Die Stimmrechte der einzelnen Anstaltsträger nach Abs. 2 bleiben insoweit unberührt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des das jeweilige Mitglied bestimmenden Organs (entsendendes Organ). Sofern die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Zuständigkeit zu dem entsendenden Organ oder einem Gremium gebunden ist, endet die Mitgliedschaft, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Organ bzw. dem Ende der Mitgliedschaft in dem anderen Gremium.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wählbar sind nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gesetzliche Vertreter eines der beteiligten Träger sind, vgl. § 14 b Abs. 2 Nr. 6 KomZG. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7
Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der KKR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

a) Änderungen der Satzung der KKR,

b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der KKR an anderen Unternehmen,

c) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,

d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,

e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und informiert die Anstaltsträger,

f) die Ergebnisverwendung und informiert die Anstaltsträger,

g) die Bestellung des Abschlussprüfers,

h) die Entlastung des Vorstandes,

i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,

j) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

k) die langfristigen Planungen,

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

a) die Veränderung der Aufgabe der KKR,

b) die Veränderung der Trägerschaft ab dem 1.1.2019

c) die Veränderung des Stammkapitals ab dem 1.1.2019

d) die Verschmelzung sowie Auflösung der KKR

bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

a) Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 100.000,00 überschritten wird,

b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird,

c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie Mehrausgaben im Sinne des § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die KKR entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Den Gremien der Anstaltsträger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der KKR Auskunft zu erteilen.

§ 8
Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in den Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung und - mit Ausnahme der Wahl des Vorstands nach § 5 Abs. 2 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9
Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der KKR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ abgegeben.

§ 10
Betriebsführung

Zwischen den Anstaltsträgern besteht Einvernehmen, dass die Betriebsführung innerhalb der KKR auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Betriebsführungsvertrages durch die Verbandsgemeinde Winnweiler (Verbandsgemeindewerke) erfolgt.

§ 11
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die KKR ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

(3) Dem Landesrechnungshof ist das überörtliche Prüfungsrecht nach § 110 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeräumt.

§ 12
Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 13
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der KKR ist das Kalenderjahr. Soweit die KKR im Lauf eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14
Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der KKR erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) Die vorstehende Satzung für die „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR" wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der KKR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der KKR schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15
Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

(1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der KKR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

(2) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der KKR. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der KKR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

20.11.2020

1. Gez. Guido Nisius, Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau
2. Gez. Cornelia Weigand, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Altenahr
3. Gez. Daniel Roters, Stellv. Werkleiter Abwasswerk Andernach
4. Gez. Hermann Bohrer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
5. Gez. Uwe Bruchhäuser, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
6. Gez. Reiner Schmitz, Beauftragter Verbandsgemeinde Bad Hönningen
7. Gez. Marc Ullrich, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
8. Gez. Rouven Hebel, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Baumholder
9. Gez. Michael Kessler, Bürgermeister Stadt Bendorf
10. Gez. Dr. Bernhard Alscher, Bürgermeister Verbandsgemeinde Birkenfeld
11. Gez. Peter Christ, Bürgermeister Gemeinde Böhl-Iggelheim
12. Gez. Johannes Bell, Bürgermeister Verbandsgemeinde Brohltal
13. Gez. Wolfgang Lambertz, Bürgermeister Verbandsgemeinde Cochem
14. Gez. Stefan Veth, Bürgermeister Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
15. Gez. Eberhard Frankmann, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Edenkoben
16. Gez. Bernd Frey, Bürgermeister Verbandsgemeinde Eisenberg
17. Gez. Marcus Schaile, Bürgermeister Stadt Germersheim
18. Gez. Michael Cyfka, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Guldenbachtal
19. Gez. Uwe Weber, Bürgermeister Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
20. Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Quodbachgruppe
21. Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach
22. Gez. Hedi Braun, Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler
23. Gez. Peter Unkel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
24. Gez. Friedrich Marx, Bürgermeister Stadt Idar-Oberstein
25. Gez. Karl Dieter Wünstel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Jockgrim
26. Gez. Albert Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kaisersesch
27. Gez. Volker Poß, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kandel
28. Gez. Thomas Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kirner Land
29. Gez. Torsten Blank, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Klingbachgruppe

30. Gez. Roger Schmitt, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
31. Gez. Peter Labonte, Oberbürgermeister Stadt Lahnstein
32. Gez. Manfred Kirr, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lambrecht
33. Gez. Bernhard Eck, Vorstandsvorsitzender Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
34. Gez. Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister Verbandsgemeinde Landstuhl
35. Gez. Michael Cyfka, Bürgermeister Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
36. Gez. Frank Rüttger, Bürgermeister Verbandsgemeinde Leiningerland
37. Gez. Andreas Poignée, Bürgermeister Gemeinde Limburgerhof
38. Gez. Frank Leibeck, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lingenfeld
39. Gez. Mike Weiland, Bürgermeister Verbandsgemeinde Loreley
40. Gez. Maximilian Mumm, Bürgermeister Verbandsgemeinde Maifeld
41. Gez. Gabriele Flach, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Maikammer
42. Gez. Maximilian Mumm, Verbandsvorsteher Abwasserverband Mayen-Maifeld
43. Gez. Dirk Meid, Oberbürgermeister Stadt Mayen
44. Gez. Jörg Lempertz, Vorstandsvorsteher Zweckverband Zentralkläranlage Mendig
45. Gez. Michael Reith, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal
46. Gez. Roger Schmitt, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Glantal
47. Gez. Axel Haas, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal
48. Gez. Klaus Penzer, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mommenheim
49. Gez. Dietmar Kron, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Nahe-Glan
50. Gez. Jens Güllering, Bürgermeister Verbandsgemeinde Nastätten
51. Gez. Marc Weigel, Oberbürgermeister Stadt Neustadt
52. Gez. Stefan Herschbach und Klaus Gerhardt, Vorstand und Geschäftsfeldleiter Servicebetrieb Neuwied ÄöR
53. Gez. Michael Cullmann, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
54. Gez. Johannes Bell, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Oberes Nettetal
55. Gez. Volker Mendel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Puderbach
56. Gez. Ralf Hechler, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
57. Gez. Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
58. Gez. Uwe Weber, Verbandsvorsteher Zweckverband Abwasserverband Rhaunen
59. Gez. Maximilian Abstein, Verbandsvorsteher Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen
60. Gez. Bruno Seibeld, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
61. Gez. Wolfgang Denzer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rodalben
62. Gez. Heinz-Martin Schwerbel, Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Rüdesheim
63. Gez. Matthias Schardt, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim
64. Gez. Marcus Heintel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
65. Gez. Alfred Steimers, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ulmen
66. Gez. Andreas Geron , Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Ahr
67. Gez. Andreas Müller, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Unteres Glantal
68. Gez. Karl Thorn, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Nahe
69. Gez. Manfred Scherer, Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach
70. Gez. Alfred Schomisch, Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel
71. Gez. Klaus Lütkefedder, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wallmerod
72. Gez. Anja Pfeiffer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weilerbach
73. Gez. Thomas Przybylla, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weißenthurm
74. Gez. Rudolf Jacob, Bürgermeister Verbandsgemeinde Winnweiler

75. Gez. Gerd Rocker, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wöllstein
76. Gez. Markus Conrad, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wörrstadt
77. Gez. Karl-Heinz Simon, Bürgermeister Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pressemitteilung

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

09. Dezember 2020

Traubenernte- Weinerzeugungsmeldung
Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugungsmeldung
Gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge
(Die Landwirtschaftskammer weist auf die Möglichkeit der Online-Abgabe der Meldungen im WeinInformationsPortal hin)

Die Meldungen für 2020 sind spätestens bis zum 15. Januar 2021 abzugeben.
Aktueller Hinweis: Aufgrund der allgemeingültigen Einschränkungen im Hinblick auf die Bekämpfung des CORONA-Virus bitten wir folgende Empfehlungen zu beachten:

1. Vorrangig sollten alle Meldungen Online über das kostenlose WeinInformationsPortal erstattet werden (wip.lwk-rlp.de). Unmittelbar nach der Online-Abgabe wird ein abgestempeltes Exemplar der Meldung zum Herunterladen bzw. Ausdrucken zur Verfügung gestellt.

2. Da die Dienststellen der Landwirtschaftskammer aktuell für den Publikumsverkehr geschlossen sind, kann eine Beratung vor der Abgabe der Meldung nur telefonisch und in Einzelfällen nur nach vorheriger Absprache mit den zuständigen Mitarbeitern der Landwirtschaftskammer erfolgen.

3. Aufgrund der derzeit eingeschränkten Betretungsmöglichkeiten aller beteiligten Verwaltungen kann nicht gewährleistet werden, dass bei einer persönlichen Abgabe der Meldung diese unmittelbar durch die zuständige Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder die Landwirtschaftskammer mit einem Eingangsstempel auf dem Belegexemplar versehen werden kann.

4. Wir empfehlen daher die o.g. Meldungen direkt an die zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer entweder auf dem Postweg zuzusenden oder in deren Briefkasten einzuwerfen. Bitte legen Sie einen frankierten Rückumschlag bei, damit das Doppel abgestempelt und zurückgeschickt werden kann. Falls kein frankierter Rückumschlag beiliegt, wird das mit dem Eingangsstempel versehene Belegexemplar durch die zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer für Sie aufbewahrt. Dies gilt auch für diejenigen Meldungen, die bei den Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltungen eingeworfen und durch diese an die Landwirtschaftskammer weitergeleitet wurden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte telefonisch an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach
Heiko Schmitt M.A.
Telefon: 0671 793-1177, Telefax: 0671 793-1199
heiko.schmitt@lwk-rlp.de
www.lwk-rlp.de

Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Vereinfachte raumordnerische Prüfung gem § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit integriertem Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 10 Abs. 6 LPIG zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kirchheimbolanden

Die Eymann Windkraft GmbH & Co. KG, Biedesheim, plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Kirchheimbolanden. Die Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 6-7 MW_p soll östlich der A 63 auf einer Fläche von ca. 7,2 ha errichtet werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an diesem Verfahren werden die der Planung zugrundeliegenden Unterlagen öffentlich im Internet unter www.sgdsued.rlp.de (unter Service ➔ Öffentlichkeitsbeteiligung-Bekanntmachungen ➔ Raumordnung) bis zum 08.01.2021 ausgelegt.

Die Unterlagen können während dieser Zeit, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Frau Sylvia Götz, SGD Süd, 06321-99 2198 oder Frau Barbara Hillers, SGD Süd, 06321-99 2230), auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Referat 41, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, eingesehen werden.

Bis zum 08.01.2021 hat jedermann Gelegenheit, sich schriftlich oder zur Niederschrift sowie elektronisch bei der SGD Süd zu der oben erwähnten Planung zu äußern.

Eine Stellungnahme der Behörde zu den eingehenden Äußerungen erfolgt nicht. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden direkt in den Abwägungsprozess eingestellt und berücksichtigt.

Das Ergebnis des raumordnerischen Entscheids wird öffentlich auf der Internetseite der SGD Süd (unter Service ➔ Öffentlichkeitsbeteiligung-Bekanntmachungen ➔ Raumordnung) bekanntgegeben.

RheinlandPfalz
FINANZVERWALTUNG

PRESSEDIENST

LANDESAMT FÜR STEUERN

62/2020

Kostenlose elektronische Steuererklärung mit ELSTER nun über Online-Plattform

„Mein ELSTER" löst ElsterFormular ab

Die Finanzverwaltung empfiehlt, die Steuererklärung elektronisch zu erstellen, entweder mit einer im Handel erhältlichen Software oder der von der Finanzverwaltung kostenlos angebotenen Online-Plattform „Mein ELSTER" (unter www.elster.de).
Dies hat viele Vorteile:

- mit Hilfe des Bescheinigungsabrufs können zahlreiche, dem Finanzamt bereits elektronisch (ab dem 28. Februar eines Jahres) vorliegende Daten direkt in die Steuererklärung übernommen werden
- Daten aus dem Vorjahr können ohne erneutes Eintragen per Hand übernommen werden
- die Steuererklärung ist ohne Papier direkt und digital im Finanzamt verfügbar und kann somit zügig bearbeitet werden

„Mein ELSTER" ist barrierefrei und vereint sämtliche digitale Dienste der deutschen Steuerverwaltung. So können neben der elektronischen Abgabe der Steuererklärung auch verschiedene Anträge, Mitteilungen und Einsprüche auf digitalem Weg an das Finanzamt gesendet werden. Gerade in der aktuellen Zeit bietet dies einen sicheren, kontaktlosen sowie flexiblen Weg, mit dem Finanzamt vor Ort zu kommunizieren.

Altes Programm ElsterFormular wird durch Mein ELSTER abgelöst
Diejenigen, die bislang das Programm „ElsterFormular" verwendeten, sollten jetzt zu „Mein ELSTER" umsteigen. Denn ElsterFormular stand letztmalig für die Erstellung der Steuererklärung des Jahres 2019 zur Verfügung und wird ab der Steuererklärung für das Jahr 2020 durch „Mein ELSTER" abgelöst.
Eine Registrierung ist bereits jetzt möglich und ebnet den Umstieg. Insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird empfohlen, sich mit ihrer steuerlichen Identifikationsnummer zu registrieren, um die Vorteile von Mein ELSTER zu nutzen.

So funktioniert der Umstieg:

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726, Pressestelle@lfst.fin-rlp.de
Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279

Nach erfolgter Registrierung können die Daten komfortabel und schnell aus ElsterFormular exportiert werden.
In Mein ELSTER stehen diese kurze Zeit später wie gewohnt für eine Datenübernahme aus dem Vorjahr zur Verfügung. Hilfe für diesen Umstieg bieten die Klickanleitungen des Landesamtes für Steuern Rheinland-Pfalz zur „Datenübernahme von ElsterFormular zu Mein ELSTER" unter www.fin-rlp.de/elster.

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726, Pressestelle@lfst.fin-rlp.de
Wir twittern – unter www.twitter.com/rlpfinanznews erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279